

41. Ist der Fiskus berechtigt, gegen die Gehaltsforderung eines in ungünstiger Weise entlassenen Beamten den Verdienst in Anrechnung zu bringen, den derselbe sich infolge der Nichtinanspruchnahme seiner Dienste von seiten des Staates durch anderweitige Thätigkeit erworben hat?

VI. Civilsenat. Ur. v. 23. März 1896 i. S. des hamburgischen Staates (Befl.) w. St. (Kl.) Rep. VI. 395/96.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

In zwei Instanzen war der verklagte hamburgische Staat verurteilt worden, einem vom Polizeiherrn entlassenen Konstabler sein Gehalt, so weit er es eingeklagt hatte, nämlich zu dem seiner eventuellen Pensionäberechtigung entsprechenden Teile, für die inzwischen verstrichene Zeit und auch für die Zukunft bis auf weiteres zu zahlen, und zwar vom Berufungsgerichte deshalb, weil die Entlassung nicht in der durch das betreffende hamburgische (irreversible) Gesetz vorgeschriebenen Form erfolgt und deshalb ungültig sei. Die hiergegen eingelegte Revision wurde zurückgewiesen. Nachdem zunächst die auf die Hauptfrage bezüglichen Angriffe verworfen sind, heißt es weiter in den

Gründen:

... „Außerdem hat der Beklagte noch gerügt, daß das Berufungsgericht seine Einrede, der Kläger habe seit seiner Entlassung durch anderweite Thätigkeit ebenso viel verdient, wie er als Gehalt bezogen haben würde, mit Stillschweigen übergangen habe. Es ist richtig, daß diese Behauptung des Beklagten in den Gründen des Berufungsurteiles nicht ausdrücklich berücksichtigt ist; aber sie war auch offenbar unerheblich. Auf das Beamtenverhältnis ist nicht die Analogie des Rechtsverhältnisses aus einem privatrechtlichen Dienstvertrage dahin anzuwenden, daß der Beamte sich auf sein Gehalt das anrechnen lassen müßte, was er, nachdem der Staat seine ferneren Dienste zurückgewiesen hat, sich anderweitig hat erwerben können; denn nur so weit rein privatrechtliche Wirkungen des Beamtenverhältnisses in Frage stehen, kann jene Analogie Anwendung finden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 18 S. 173 flg. und Bd. 28 S. 85 flg.

Nun ist aber die Anstellung eines Beamten überhaupt kein gegenseitiger obligatorischer Vertrag. Der Beamte hat privatrechtlich einen rein einseitigen Anspruch auf sein Gehalt; öffentlichrechtlich ist er daneben verpflichtet, seine Dienstobliegenheiten zu erfüllen; daß ihm wegen Vernachlässigung der letzteren der Gehaltsanspruch auf disziplinarischem oder strafrechtlichem Wege verkürzt oder entzogen werden kann, kommt erst von da an in Betracht, wo dies durch besonderen Rechtsakt geschehen ist;

vgl. Schlesinger, Unzulässigkeit der Beschlagnahme des noch nicht verdienten Lohnes S. 89;

daher fehlt es auch für eine Aufrechnung, wie sie der Beklagte will, an jedem Rechtsgrunde. Aus demselben Grunde ist es auch zu billigen, daß das Oberlandesgericht die Verurteilung des Beklagten für die Zukunft nicht auf Zahlung gegen Leistung der betreffenden Dienste beschränkt hat.“ . . .